

Zentral-KODA-Organ

Information der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA

Ausgabe 45 / November 2008

<http://www.zentralkoda.de>

Die Zentral-KODA hat auf Ihrer Sitzung im November eine umfangreiche Tagesordnung mit zahlreichen Beschlüssen absolviert.

Es ist daher nicht möglich dies alles auf zwei Seiten dazulegen. Daher werden wir neben diesem Zentral-KODA Organ einen ausführlichen Bericht und den Wortlaut unserer Beschlüsse auf der Homepage der Mitarbeiterseite www.zentralkoda.de veröffentlichen.

1. Zukunft der Zentral-KODA

Derzeit bespricht eine Arbeitsgruppe des Verbandes als Expertengruppe –weitestgehend bestehend aus Mitgliedern der Zentral-KODA – die Zukunft der Zentral-KODA. Beide Seiten betonten die konstruktive Atmosphäre. Beide Seiten sehen ein arbeits- und tarifpolitisches Gremium – paritätisch ausgestaltet – für erforderlich.

2. „Familienpolitische Komponenten“

Aufgrund des Einspruchs des früheren Bischofs von Speyer war ein erneutes Verfahren notwendig.

Die Zentral-KODA fasste nunmehr einen modifizierten Beschluss, der zum 1.1.2009 in Kraft tritt. Es wird eine einfach handhabbare Regelung getroffen, die den Einwendungen des Diözesanadministrators von Speyer Rechnung trägt. Gleichzeitig wird damit ein Zeitfenster eröffnet, innerhalb dem die KODAs ihre Arbeitsvertragswerke auf eine Öffnung zu einer Kinderkomponente hin überprüfen können.

3. Wahl eines/r Vorsitzenden der Zentral-KODA

Zum Vorsitzenden wurde Hans Georg Ruhe, Hildesheim gewählt, da die bisherige Vorsitzende Frau Dr. Gertrud Rapp ihr Amt niedergelegt hat. Der Vorsitz verbleibt bei der Dienstgeberseite bis November 2009.

4. Besetzung des Vermittlungsausschusses

Nachdem die Besetzung des Vermittlungsausschusses mit Wirkung zum 26.9.2008 nach vierjähriger Amtszeit geendet hat, wurden die bisherigen Ausschussmitglieder weitgehend bestätigt.

5. Nicht erfolgte Inkraftsetzung eines AK-Beschlusses

Angesprochen wurde von der Mitarbeiterseite die nicht erfolgte Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Nord der AK des DCV. Auch wenn diese Inkraftsetzung rechtlich zulässig war, wird das Vorgehen des Diözesanbischofs von Hildesheim, der gleichzeitig auch Vorsitzender des Verwaltungsrates des VDD ist, von Mitarbeiterseite als schwerwiegende Verletzung des Systems des Dritten Weges angesehen.

6. Entgeltumwandlung

Es wurde die inzwischen generelle Inkraftsetzung der Entgeltumwandlung in allen Diözesen mitgeteilt. Damit gilt dieser Beschluss auch für den Bereich der AK des DCV.

Der Antrag der Mitarbeiterseite, dass im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer auch höhere Beträge als 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung umgewandelt werden können, wurde in den Ausschuss Versorgungsordnung verwiesen.

7. Versorgungsordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

Die derzeit geltende Versorgungsordnung entspricht nicht mehr dem Stand der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes.

Das Plenum hatte im März einen eindeutigen Auftrag gegeben in einem ersten Schritt die Änderungen des 3. und 4. Änd. TV des ATVK einzuarbeiten und in einem zweiten Schritt die Grundsatzfragen der Regelungen anzusprechen. Dem Antrag der Mitarbeiterseite auf Abstimmung über eine Fassung der Versorgungsordnung unter Einarbeitung des 3. und 4. Änderungsstarifvertrages wurde von Dienstgeberseite nicht zugestimmt. Die Mitarbeiterseite stellte daraufhin Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Die Dienstgeberseite stellte eine Vorlage vor, die ausschließlich auf die Satzung der KZVK verweist. Mit dieser würden die Belange der Gewährleistungsträger berücksichtigt werden. Die Mitarbeiterseite konnte einer solchen Vorlage nicht zustimmen, da die gesamte Regelungsmacht auf den Verwaltungsrat der KZVK übertragen werden würde. Für die Mitarbeiterseite muss jedoch gesichert sein, dass die tariflich festgelegten Grundlagen des Zusatzversorgungssystems auch im Bereich der KZVK Geltung erhalten.

Dem Antrag der Dienstgeberseite auf Abstimmung über ihren Antrag wurde von Mitarbeiterseite nicht zugestimmt. Die Dienstgeberseite stellt daraufhin ebenfalls Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Das Vermittlungsverfahren wird zügig eingeleitet.

8. Wortlaut von Einbeziehungsklauseln

Dem Antrag der Mitarbeiterseite, zu beschließen, dass in die Arbeitsvertragsformulare der Passus aufzunehmen ist, dass die Grundordnung des kirchlichen Dienstes Bestandteil des Arbeitsvertrages ist, wurde entsprochen.

9. Anrechnung von Vordienstzeiten im kirchlichen Dienst

Die Praxis bei aneinander gereihten befristeten Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Bereich ist nach Ansicht der Mitarbeiterseite unbefriedigend.

Die Arbeitsgruppe „Rechtsfolgen bei Arbeitgeberwechsel“ wurde deshalb beauftragt, einen Beschlussantrag vorzubereiten mit dem Ziel, bei aneinander gereihten befristeten Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Dienst ein Verfahren zu etablieren, dass die Vielfalt der kirchlichen Arbeitgeberstruktur in diesen Fällen die jeweilige Mitarbeiterin nicht so stellt, als würde sie immer bei einem neuen Dienstgeber angestellt werden.

Die Mitarbeiterseite stellte den Antrag, dem Ausschuss zusätzlich den Auftrag zu geben, dass er eine Regelung erarbeiten möge, die das „ob“ und ggf. das „wie“ klärt, wie Mitarbeiter, die im Bereich von Art. 7 GO den Dienstgeber wechseln, bei der Stufenzuweisung so behandelt werden, als wenn sie schon immer beim neuen Arbeitgeber beschäftigt sind.

10. Tariflicher Mindestlohn

Das Thema – vorwiegend bezogen auf den Pflegebereich - betrifft zwar grundsätzlich den Caritas-Bereich, tangiert aber auch den verfasst-kirchlichen Bereich.

Von Dienstgeberseite und von Seiten des VDD ist das Thema zusätzlich mit dem Anliegen verknüpft worden, dass das KODA-System Aufnahme in das Tarifvertragsgesetz findet. Die Mitarbeiterseite spricht sich für einen Mindestlohn aus, kann aber das Anliegen – Aufnahme des KODA-Systems in das Tarifvertragsgesetz – nur dann unterstützen, wenn einige grundsätzliche Fragen des Dritten Weges zwischen Mitarbeiterseite und Gesetzgeber geklärt werden. Dies ist bislang aber noch nicht einmal angegangen worden.